

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 753

[C - 2012/00131]

7 NOVEMBER 2011. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 7 november 2011 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 november 2011).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 753

[C - 2012/00131]

7 NOVEMBRE 2011. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 7 novembre 2011 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 28 novembre 2011).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 753

[C - 2012/00131]

7. NOVEMBER 2011 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 7. November 2011 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

7. NOVEMBER 2011 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

Ziel des vorliegenden Erlasses ist, in Titel II des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ein Kapitel IX mit der Überschrift "Auf unbegleitete minderjährige Ausländer anwendbare Bestimmungen in Sachen Aufenthalt", das die Artikel 110*sexies* bis 110*undecies* umfasst, einzufügen.

In diesem neuen Kapitel werden die Modalitäten und Maßnahmen zur Ausführung des Gesetzes bestimmt. Festgelegt werden:

- 1) die Angaben, die der vom Vormund für sein Mündel eingereichte Antrag auf Aufenthaltserlaubnis enthalten muss gemäß Artikel 61/15 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- 2) die Modalitäten der Anhörung gemäß Artikel 61/16 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes,
- 3) die Muster der Dokumente, die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ausgestellt werden,
- 4) die für die Feststellung der Identität des UMA unternommenen Schritte gemäß Artikel 61/20 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1

In diesem Artikel werden die verschiedenen Modalitäten und Maßnahmen zur Ausführung des Gesetzes vorgesehen.

In Artikel 110*sexies* werden die Angaben bestimmt, die der vom Vormund für sein Mündel eingereichte Antrag auf Aufenthaltserlaubnis enthalten muss gemäß Artikel 61/15 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Wenn der Wortlaut des vorliegenden Erlasses in den Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt wird, ist die in der Präambel erwähnte Rechtsgrundlage nicht mehr ersichtlich; da im Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verschiedene Verfahren in Bezug auf die Aufenthaltserlaubnis vorgesehen sind, ist es also erforderlich zu bestimmen, auf welcher Rechtsgrundlage der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis eingereicht wird.

Der Vormund wird unmittelbar nach Einreichung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgefordert, die Schritte, die er im Herkunftsland oder Wohnstaat bei den Familienmitgliedern unternommen hat, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen darzulegen. In der Tat ist es wesentlich, dass der Minister oder sein Beauftragter über die familiäre Lage des Minderjährigen informiert ist, damit die Einheit der Familie gemäß den Artikeln 9 und 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und das Wohl des Kindes gewahrt werden.

Alle im Antrag mitgeteilten Angaben dienen dazu, dem Minister oder seinem Beauftragten die Vorbereitung der Anhörung zu ermöglichen. Es wird betont, wie wichtig es ist, dass der Vormund die Adresse angibt, an die die Vorladung für die Anhörung gesandt werden soll, damit der Vormund und sein Mündel am vereinbarten Datum vorstellig werden können.

Aufgrund von Artikel 61/16 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 werden in den Artikeln 110*septies* bis 110*nonies* die Modalitäten für die Anhörungen bestimmt.

Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 61/19 § 2 des Gesetzes kann der Minister oder sein Beauftragter aufgrund der übermittelten relevanten Angaben und Belege beschließen, eine neue Anhörung des UMA durchzuführen.

In Artikel 110^{septies} wird bestimmt, dass die Anhörung an dem in der Vorladung festgelegten Tag stattfindet. Können der Vormund und sein Mündel an dem Anhörungstermin nicht vorstellig werden, muss der Vormund dies schriftlich mitteilen und den Grund angeben. In diesem Fall nimmt der Minister oder sein Beauftragter Kontakt mit dem Vormund auf, um mit ihm einen Termin zu vereinbaren. So wird vermieden, dass die Anhörung mehrmals verschoben wird, und gewährleistet, dass sie binnen einer annehmbaren Frist ab Einreichung des Antrags stattfindet. In der Tat ist es wichtig, dass der UMA in Begleitung seines Vormunds seinen Standpunkt im Rahmen des Antrags zum Ausdruck bringen und alle Unterlagen vorlegen kann, die sie als förderlich erachten, um dem Minister oder seinem Beauftragten die Festlegung einer dauerhaften Lösung zu erleichtern.

In Artikel 110^{octies} wird vorgesehen, dass der mit der Anhörung beauftragte Bedienstete dem UMA und seinem Vormund erklärt, welche Rolle die verschiedenen intervenierenden Parteien spielen.

Wenn der UMA der französischen beziehungsweise niederländischen Sprache nicht mächtig ist, ist ein Dolmetscher bei der Anhörung anwesend.

Es wird erklärt, warum die Anhörung stattfindet.

Für die Festlegung der dauerhaften Lösung ist es wesentlich, dass der UMA seine familiäre Lage und den Grund seiner Reise erläutert.

Von den übermittelten Unterlagen werden Kopien angefertigt, sodass die Originale dem Vormund am Ende der Anhörung zurückgegeben werden können.

Die Aussagen des UMA werden schriftlich im Bericht der Anhörung festgehalten. Stellt der mit der Anhörung beauftragte Bedienstete Widersprüche zwischen den Aussagen und den bei der Einreichung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis übermittelten Angaben fest, teilt er dies dem UMA und seinem Vormund mit und hält ihre Antworten fest.

Der Anhörungsbericht ist eine getreue Wiedergabe der Fragen und Antworten. Die bei der Anhörung gemachten Ergänzungen und Bemerkungen werden in den Anhörungsbericht aufgenommen.

Der Anhörungsbericht wird, gegebenenfalls mit der Hilfe des Dolmetschers, gegengelesen und unterzeichnet. Der UMA und sein Vormund können im Bericht vermerken, ob sie mit dem Inhalt einverstanden sind, und eventuell Einwände formulieren. Der Anhörungsbericht kann angepasst werden. Ist der UMA oder sein Vormund nicht mit dem Inhalt einverstanden, wird der Grund dafür vermerkt. Durch die Unterschrift kann der Inhalt des Anhörungsberichts mit Sicherheit festgelegt werden; verweigert der Vormund seine Unterschrift, wird der Grund für die Weigerung vermerkt.

Am Ende der Anhörung erhält der Vormund eine Kopie des Berichts. Dieser Bericht umfasst folgende Angaben: Datum der Anhörung, Sprache, in der die Anhörung durchgeführt wurde, Identität des mit der Anhörung beauftragten Bediensteten und gegebenenfalls Identität des Dolmetschers, Dauer der Anhörung sowie die wichtigsten Punkte und Sachverhalte.

In Artikel 110^{nonies} werden die Personen bestimmt, die der Anhörung beiwohnen. Gemäß Titel XIII Kapitel 6, "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer", Artikel 9 § 2 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 steht der Vormund seinem Mündel in jeder Phase der im Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Verfahren bei und wohnt allen Anhörungen des Mündels bei.

In Artikel 110^{decies} wird vorgesehen, dass gemäß Artikel 61/20 Absatz 2 des Gesetzes die unternommenen Schritte zur Feststellung der Identität des UMA durch Vorlage offizieller Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes nachgewiesen werden müssen.

Ziel ist, die Identität des UMA mit Sicherheit zu bestimmen. Zur Erinnerung: In Bezug auf Artikel 9^{bis} wird in den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 (*Parl. Dok.* Kammer, ordentliche Sitzungsperiode 2005-2006, Nr. 2478/001, Begründung, S. 33) angegeben, was unter Identitätsdokument zu verstehen ist, und es wird deutlich gemacht, dass ein Identitätsdokument, das heißt ein Pass oder ein gleichwertiger Reiseschein, unerlässlich ist.

So kann eine Geburtsbescheinigung nicht zum Nachweis der Identität akzeptiert werden, da auf ihr kein Foto der Person vorhanden ist.

Desgleichen gibt der Rat für Ausländerstreitsachen in seinem Entscheid Nr. 30.936 vom 1. September 2009 an, dass, wenn die Botschaft aufgrund mangelnder Vorräte keinen Pass ausstellen kann, nichts darauf hinweist, dass sie nicht einen gleichwertigen Reiseschein oder einen nationalen Personalausweis ausstellen könnte.

Ebenso wenig reicht ein einfacher Verweis auf eine ethnische oder nationale Herkunft aus, um nachzuweisen, dass ein Antragsteller gültig darlegt, dass es ihm unmöglich ist, sich in Belgien das erforderliche Identitätsdokument zu besorgen (RAS, Entscheid Nr. 17.432 vom 21. Oktober 2008).

Kann der Vormund kein offizielles Dokument zur Feststellung der Identität seines Mündels vorlegen, muss er nachweisen, dass es ihm unmöglich ist, dieses Dokument zu erhalten. Dieser Nachweis kann mit allen rechtlichen Mitteln erbracht werden.

Die einfache Tatsache, dass keine offiziellen Dokumente vorgelegt werden, reicht allein nicht aus. Die Unmöglichkeit muss reell und objektiv sein, das heißt unabhängig vom Willen des UMA.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn:

1. der belgische Staat das betreffende Land nicht als Staat anerkennt,
2. die interne Situation des betreffenden Landes es unmöglich macht, dort offizielle Dokumente zu erhalten, entweder weil diese vernichtet worden sind und es keine Möglichkeit gibt, sie zu ersetzen, oder weil die zuständigen nationalen Behörden nicht ordnungsgemäß funktionieren beziehungsweise nicht mehr existieren.

Der Minister und sein Beauftragter beurteilen diese Unmöglichkeit von Fall zu Fall auf der Grundlage von ausreichend schlüssigen, objektiven und übereinstimmenden Beweisen.

In Artikel 110*undecies* werden die Dokumente bestimmt, die im Rahmen eines für einen UMA eingereichten Antrags auf Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werden.

Wenn keine dauerhafte Lösung festgelegt worden ist, handelt es sich gemäß Artikel 61/18 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes bei dem ausgestellten Aufenthaltsdokument um die Registrierungsbescheinigung, die dem Muster in Anlage 4 entspricht.

Der Minister oder sein Beauftragter kann dieses Dokument verlängern, bis eine dauerhafte Lösung festgelegt worden ist.

Besteht die dauerhafte Lösung in der Rückkehr des UMA, lässt der Minister oder sein Beauftragter eine Anweisung zur Rückführung, die dem Muster in Anlage 38 entspricht, ausstellen.

Wenn die dauerhafte Lösung in einem Aufenthalt in Belgien besteht, lässt der Minister oder sein Beauftragter eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister mit einer begrenzten Dauer von einem Jahr ausstellen, die dem Muster in Anlage 6 entspricht.

Artikel 2

In diesem Artikel wird der zuständige Minister bestimmt.

Soweit der Gegenstand des vorliegenden Entwurfs eines Königlichen Erlasses.

Wir haben die Ehre,

Sire,

die ehrerbietigen
und getreuen DienerEurer Majestät zu sein

Die Vizepremierministerin, Ministerin der Beschäftigung und Ministerin der Migrations- und Asylpolitik
Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik
M. WATHELET

7. NOVEMBER 2011 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, der Artikel 61/15 Absatz 2, 61/16 Absatz 2, 61/18 Absatz 2 und 61/20 Absatz 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 50.360/4 des Staatsrates vom 19. Oktober 2011, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Vizepremierministerin und Ministerin der Migrations- und Asylpolitik, des Ministers der Justiz, der Ministerin des Innern und des Staatssekretärs für Migrations- und Asylpolitik,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Titel II des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird ein Kapitel IX mit der Überschrift "Auf unbegleitete minderjährige Ausländer anwendbare Bestimmungen in Sachen Aufenthalt" eingefügt, das die Artikel 110*sexies* bis 110*undecies* mit folgendem Wortlaut umfasst:

"Art. 110*sexies* - Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis wird gemäß Artikel 61/15 Absatz 2 des Gesetzes eingereicht und muss folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen enthalten:

1. Name, Vorname, Telefonnummer beziehungsweise Handynummer, Faxnummer beziehungsweise E-Mail-Adresse und gewählter Wohnsitz des Vormunds,
2. Name, Vorname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Aktennummer beim Ausländeramt, Wohnsitzwahl des "UMA" und Adresse des "UMA",
3. Kopie des nationalen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins. Wenn der "UMA" keinen Pass besitzt, ist der Vormund verpflichtet, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit ein solches Dokument ausgestellt wird,
4. jegliche Belege, durch die die Richtigkeit der im Antrag vermerkten Angaben nachgewiesen wird,
5. Adresse, an die der Minister oder sein Beauftragter die Vorladung für die Anhörung senden soll,
6. Anfrage für die Unterstützung durch einen Dolmetscher und Angabe der Sprache,

7. die Schritte, die der Vormund im Herkunftsland oder Wohnstaat bei den Familienmitgliedern oder dem Umfeld unternommen hat, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen.

Art. 110*septies* - Die Anhörungen finden an dem in der Vorladung angegebenen Datum statt. Können der Vormund und sein Mündel am Tag der Anhörung nicht vorstellig werden, teilt der Vormund dies dem Minister oder dessen Beauftragtem schriftlich mit und gibt den Grund an.

In diesem Fall legt der Minister oder sein Beauftragter in Absprache mit dem Vormund ein neues Datum fest.

Art. 110*octies* - Der Bedienstete, der die Anhörung durchführt, erklärt dem UMA seine Rolle und gegebenenfalls die des Dolmetschers. Er erläutert, wie die Anhörung abläuft, und erinnert daran, dass es Ziel der Anhörung ist, eine dauerhafte Lösung in Sachen Aufenthalt festzulegen.

Anhörungen erfolgen unter Bedingungen, die die Vertraulichkeit gewährleisten.

Der Bedienstete kopiert die Originale aller nationalen und internationalen Dokumente, die die Identität beziehungsweise die Staatsangehörigkeit bescheinigen, sowie alle anderen Unterlagen. Am Ende der Anhörung werden dem Vormund alle Unterlagen zurückgegeben.

Art. 110*nonies* - § 1 - Die Anhörung des UMA findet in Anwesenheit des Vormunds und gegebenenfalls eines Dolmetschers in den Räumlichkeiten des Ministers oder seines Beauftragten statt. Auf Anfrage des Vormunds kann der Rechtsanwalt anwesend sein.

Der Anhörungsbericht umfasst die persönlichen Daten des UMA, die seiner Eltern, seiner Familienmitglieder und seiner Bekannten sowie Informationen über seine Lebensgeschichte und den Grund seiner Reise.

§ 2 - Der Anhörungsbericht ist eine getreue Wiedergabe der dem UMA und seinem Vormund gestellten Fragen und der Antworten. Die bei der Anhörung gemachten Ergänzungen und Bemerkungen werden ebenfalls aufgenommen.

Stellt der mit der Anhörung beauftragte Bedienstete eventuelle Widersprüche zwischen diesen Aussagen und den bei der Einreichung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis übermittelten Angaben fest, teilt er dies dem UMA und seinem Vormund mit und hält ihre Antworten fest.

Der Anhörungsbericht wird, gegebenenfalls mit der Hilfe des Dolmetschers, gegengelesen und falls erforderlich angepasst.

Der Anhörungsbericht wird datiert und von dem mit der Anhörung beauftragten Bediensteten, dem Vormund und gegebenenfalls dem anwesenden Dolmetscher unterzeichnet.

Weigert sich der Vormund, den Anhörungsbericht zu unterzeichnen, werden die Gründe der Weigerung im Bericht vermerkt.

Am Ende der Anhörung erhält der Vormund eine Kopie des Anhörungsberichts.

Art. 110*decies* - Die Schritte, die zur Feststellung der Identität des UMA unternommen worden sind, müssen durch die Vorlage von offiziellen Dokumenten der zuständigen Behörden des Herkunftslandes, des Wohnstaates beziehungsweise des Transitlandes nachgewiesen werden.

Durch diese offiziellen Dokumente muss die Feststellung einer physischen Verbindung zwischen dem Inhaber und dem UMA möglich sein; zudem dürfen die Dokumente nicht auf den einfachen Aussagen des UMA beruhen.

Die Unmöglichkeit, sich ein offizielles Dokument zur Feststellung der Identität zu beschaffen, wird von Fall zu Fall vom Minister oder seinem Beauftragten auf der Grundlage von ausreichend schlüssigen, objektiven und übereinstimmenden Beweisen beurteilt.

Art. 110*undecies* - Das gemäß Artikel 61/18 Absatz 2 des Gesetzes ausgestellte Aufenthaltsdokument ist eine Registrierungsbescheinigung, die dem Muster in Anlage 4 entspricht.

Die in Artikel 61/18 Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Anweisung zur Rückführung entspricht dem Muster in Anlage 38.

Der in Artikel 61/20 des Gesetzes erwähnte Aufenthaltsschein ist eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, die dem Muster in Anlage 6 entspricht."

Art. 2 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 7. November 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin, Ministerin der Beschäftigung und Ministerin der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

M. WATHELET

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER
N. 2012 — 754 (2011 — 1827) [C — 2012/14065]

19 JUNI 2011. — Koninklijk besluit betreffende de ligtijd en het bedrag van de overliggelden op het gebied van de binnenbevrachting. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 2011/14143, van 19 juli 2011, bladzijde 42689, dient in artikel 2, § 2, de index 113,55 te worden vervangen door 114,55.

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS
F. 2012 — 754 (2011 — 1827) [C — 2012/14065]

19 JUIN 2011. — Arrêté royal relatif au délai de starié et aux taux des surestaries en matière d'affrètement fluvial. — Erratum

Au *Moniteur belge* n° 2011/14143, du 19 juillet 2011, page 42689, à l'article 2, § 2, l'indice 113,55 doit être remplacé par 114,55.